

QS 2018 – Was ist zu beachten?

Obst, Gemüse, Kartoffeln (QS + QSGAP)



Für die Teilnehmer im Bereich Obst, Gemüse und Kartoffeln ergeben sich zum 01.01.2018 folgende wesentlichen Änderungen in den QS-Anforderungen.

1.1 Geltungsbereich

Bei Anbau der gleichen Kultur im Freiland und im Gewächshaus (inkl. geschützter Anbau) ist die Anmeldung und Zertifizierung immer für beide Anbausysteme (= beide Produktionsarten) verpflichtend

3.4.3 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen

Stickstoff: In Gemüsekulturen, die nach einer Gemüsevorkultur im selben Jahr angebaut werden, ist die im Boden verfügbare N-Menge durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln

3.4.5 Bedarfsgerechte Düngung

Der ermittelte Düngbedarf darf im Rahmen der geplanten Düngemaßnahmen nicht überschritten werden. Sofern nachträglich eingetretene Umstände einen höheren Düngbedarf erfordern, ist dies durch eine weitere Düngbedarfsermittlung inkl. Bodenprobe zu belegen.

Obst/Gemüse Unterglas: Von den für die jeweiligen Kulturen angegebenen Obergrenzen darf laut Düngeverordnung nur abgewichen werden, wenn die in der Düngeverordnung festgelegten Erträge im dreijährigen Mittel überschritten werden.

3.4.8 Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs

Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zur Kopfdüngung im Gemüsebau ist ohne Ausnahme verboten. Im übrigen Gemüsebau ist sie nur gestattet, wenn der Zeitraum zwischen Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen mindestens zwölf Wochen beträgt.